

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **27 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern
HAPV Heim- und Anstaltspersonal-Vereinigung

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telephon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG Telephon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telephon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: Pro Jahr Fr. 12.—, Ausland Fr. 15.—

26. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 5 Mai 1956 - Laufende Nr. 291

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telephon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

Inhalt: Basels Hilfe für private Erziehungsheime / Öffentlichkeit und Finanzierung der privaten Erziehungsheime im Kanton Bern / Die Stadt Zürich und das Erziehungsheim Schloss Kasteln / Die Jahrestagung des VSA im Bad Schinznach / Die Hauptversammlung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich und die Heimatwerkschule Richterswil / St. Galler Strafvollzugsprobleme / Die st. gallische Verordnung über Pflegekinder und Kinderheime / Wir basteln eine Telephon-Anlage / Weiterbildung / Was wissen wir über Epilepsie? / Erziehungskunst ist selten / Sittlichkeitsverbrechen an Kindern / Aergere dich nicht! / Umgang mit Betagten / Marktbericht

Umschlagbild: Das Bad Schinznach (Photo SZV)

Unterstützung privater Anstalten durch den Bund

Von E. M. Meyer, Zentralsekretärin der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis

In der Februarnummer 1956 dieses Fachblattes hat der Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Zürich, Herr A. Maurer, über die Subventionierungspraxis des Kantons Zürich bei Um- und Neubauten privater Erziehungsanstalten berichtet. Unter anderem wies er auf die so ausserordentlich verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Erziehungsanstalten hin. Gilt dies für einen Kanton und für die Erziehungsanstalten, in wie viel höherem Masse trifft dies für die ganze Schweiz und all die verschiedenen Anstaltstypen zu.

Der Bund unterstützt heute private* Anstalten unter folgenden Voraussetzungen:

I. Durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement:

* Auf die Bundesleistung an kommunale und kantonale Anstalten wird hier nicht eingegangen, ebensowenig auf die Unterstützung der Spitäler und Sanatorien, welche letztere auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. 6. 1923 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose Beiträge erhalten.

a) Auf Grund des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 werden vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nach Art. 24, Abs. 2 und Art. 53 als Lehrwerkstätten auch Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlichen Gebrechlichen subventioniert. Der Beitrag des Bundes beträgt 25 Prozent an die Besoldung der Lehrkräfte für die berufliche oder hauswirtschaftliche Ausbildung. Der gleiche Prozentsatz wird entrichtet für die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die für den gewerblichen und für den hauswirtschaftlichen Unterricht (hier von Apparaten und Geräten) benötigt werden.

1954 erhielten 35 Anstalten für körperlich und geistig Gebrechliche (hauptsächlich Anstalten für Schwerverziehbare) auf Grund dieses Bundesgesetzes total Fr. 111 486.—, davon sind 19 Heime für Mädchen, die zum grössten Teil einen Beitrag an die hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten.